

# AMTSBLATT

## DES LANDKREISES LANDSBERG AM LECH



Herausgeber: Landratsamt Landsberg am Lech  
Druck: Fa. Reisinger, Dießen a.A., Tel. 08807 / 237  
Zu bestellen bei den Gemeinden u. beim Landratsamt

Einzelpreis 32 Cent – Jahresabonnement 12,80 Euro  
zuzüglich Portokosten  
Gerichtsstand und Erfüllungsort Landsberg am Lech

**Nummer 2**

Besuchen Sie uns im Internet:<http://www.LRA-LL.de>

**21. Januar 2010**

Inhalt:

Amtliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung Geltendorf-Eresing für das Haushaltsjahr 2010

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes

### Bekanntmachungen des Landratsamtes Landsberg am Lech

Az. 941 - StW

#### **Amtliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung Geltendorf-Eresing für das Haushaltsjahr 2010**

Die Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung Geltendorf-Eresing für das Haushaltsjahr 2010, vom Landratsamt Landsberg am Lech mit Schreiben vom 12.01.2010 rechtsaufsichtlich genehmigt, wird hiermit gemäß Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit i.V.m. Art. 65 Abs. 3 der Gemeindeordnung amtlich bekanntgemacht.

I.

#### **Haushaltssatzung**

#### **des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung Geltendorf-Eresing (Landkreis Landsberg am Lech) für das Haushaltsjahr 2010**

Aufgrund der Art. 40 Abs. 1 Satz 1 und Art. 26 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit i.V.m. Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der **Zweckverband zur Abwasserbeseitigung Geltendorf-Eresing** folgende

#### **Haushaltssatzung:**

##### **§ 1**

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2010 wird hiermit festgesetzt; er schließt

#### **im Verwaltungshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben mit 710.600,- €

#### **und im Vermögenshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben mit 793.100,- € ab.

##### **§ 2**

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen in Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 268.200,- € festgesetzt.

##### **§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

##### **§ 4**

Der Höchstbetrag der **Kassenkredite** zur rechtzeitigen Leistung

von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 400.000,- € festgesetzt.

##### **§ 5**

Diese Haushaltssatzung tritt am 01. Januar 2010 in Kraft.

Geltendorf, den 22. Dezember 2009

#### **Zweckverband zur Abwasserbeseitigung Geltendorf-Eresing**

Lehmann, Verbandsvorsitzender

II.

Der Haushaltsplan samt Anlagen liegt in der Zeit vom 22.02.2010 bis 05.02.2010 zur Einsichtnahme auf.

Az. 171 - 41

### Öffentliche Bekanntmachung

**Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG); Antrag der Delo Industrie Klebstoffe GmbH & Co. KGaA, Delo Allee 1, 86949 Windach, auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nach § 4 BImSchG zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Stoffen oder Stoffgruppen durch chemische Umwandlung im industriellen Umfang, im vorliegenden Fall zur Produktion von Klebmittelrohstoffen (Urethanacrylat), auf dem Grundstück Fl.Nr. 653/9, Gemarkung Schöffelding.**

Die Delo Industrie Klebstoffe GmbH & Co. KGaA (nachfolgend als Fa. Delo bezeichnet) hat die immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 4 BImSchG zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Stoffen oder Stoffgruppen durch chemische Umwandlung im industriellen Umfang, im vorliegenden Fall zur Produktion von Klebmittelrohstoffen (Urethanacrylat), auf dem Grundstück Fl.Nr. 653/9, Gemarkung Schöffelding, beantragt.

Es ist vorgesehen, auf dem Grundstück Fl.Nr. 653/9 der Gemarkung Schöffelding eine neue Produktionshalle mit Büroanbau zu errichten, in dem die Anlage zur Urethanacrylatsynthese betrieben werden soll. Für den Neubau ist eine Fläche von ca. 400 m<sup>2</sup> vorgesehen. Die Klebmittelrohstoffe entstehen durch chemische Umwandlung der Edukte. In der Urethanacrylatsyntheseanlage findet in einem beheizten Reaktor mit Homogenisator nach mengen- und zeitdosierter

Zugabe von Edukten, Stabilisatoren und einem Katalysator eine chemische Synthese statt, bei der als Produkt ein Klebmittelrohstoff aus der Klasse der Urethanacrylate entsteht. Die geplante Anlage hat pro Ansatz eine Maximalleistung von 300 kg. Die Jahresleistung wird maximal 20 t / a betragen. Die Klebmittelrohstoffe sollen für die Weiterverarbeitung in der auf dem Grundstück Fl.Nr. 653/8, Gemarkung Schöffelding, bestehenden eigenen Produktion hergestellt werden. Eine Veräußerung der hergestellten Ausgangsstoffe für die Klebstoffproduktion an Dritte ist nicht vorgesehen. Die Anlage soll im 1. Quartal 2011 in Betrieb genommen werden.

Das Vorhaben bedarf einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nach §§ 4, 10 BImSchG in Verbindung mit § 1 Abs. 1 der 4. BImSchV und Nr. 4.1 Spalte 1 des Anhangs zur 4. BImSchV. Das Landratsamt Landsberg am Lech ist für die Durchführung des Genehmigungsverfahrens nach Art. 1 Abs. 1 Buchst. c des Bayerischen Immissionsschutzgesetzes (BayImSchG), Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) zuständig.

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3 c Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i. V. m. der Nr. 4.2 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG hat ergeben, dass keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist, da das beantragte Vorhaben nach Einschätzung des Landratsamtes Landsberg am Lech auf Grund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens wird die Öffentlichkeit nach Maßgabe des § 10 BImSchG beteiligt.

Das Vorhaben wird hiermit nach § 10 Abs. 3 BImSchG und den §§ 8 ff. der 9. BImSchV öffentlich bekannt gemacht. Es wird auf Folgendes hingewiesen:

1. Der Genehmigungsantrag mit den Unterlagen, aus denen sich Art, Umfang und Lage des Vorhabens ergeben, liegt vom **29.01.2010 bis einschließlich 01.03.2010** im Landratsamt Landsberg am Lech, von-Kühlmann-Str. 15, 86899 Landsberg am Lech, 3. Stock, Zimmer 309, während der allgemeinen Öffnungszeiten des Landratsamtes zur Einsichtnahme aus.
2. Gegen das Vorhaben können beim Landratsamt Landsberg am Lech, von-Kühlmann-Str. 15, 86899 Landsberg am Lech, 3. Stock, Zimmer 309, innerhalb der Einwendungsfrist schriftlich Einwendungen erhoben werden. Die Einwendungsfrist **beginnt am 29.01.2010 und endet mit Ablauf des 15.03.2010**. Auf die Rechtsfolgen des § 10 Abs. 3 Satz 3 BIm SchG wird hingewiesen. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.
3. Die erhobenen Einwendungen werden der Antragstellerin und den Behörden bekannt gegeben, deren Aufgabenbereich durch sie berührt wird. Auf Verlangen des Einwenders sollen dessen Namen und Anschrift vor der Bekanntgabe der Einwendung an die Antragstellerin und die beteiligten Behörden unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

4. Zur Erörterung etwaiger Einwendungen wird der Erörterungstermin auf den **20.04.2010**, 09.00 Uhr, bestimmt. Er findet im Sitzungssaal des Landratsamtes Landsberg am Lech, von-Kühlmann-Str. 15, 86899 Landsberg am Lech, statt und wird erforderlichenfalls an den darauf folgenden Werktagen 21.04.2010, 22.04.2010, 23.04.2010, ebenfalls ab 09.00 Uhr im Sitzungssaal des Landratsamtes Landsberg am Lech, fortgeführt. Der Erörterungstermin wird auf Grund einer Ermessensentscheidung der Genehmigungsbehörde nach § 10 Abs. 6 BImSchG durchgeführt. Formgerecht erhobene Einwendungen werden auch bei Ausbleiben der Antragstellerin oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert.
5. Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.
6. Der Erörterungstermin ist öffentlich. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Dieser hat seine Bevollmächtigung durch schriftliche Vollmacht gegenüber dem Landratsamt Landsberg am Lech nachzuweisen.

---

Az. 204 – StW

#### Fahrtkostenübernahme zu weiterführenden Schulen

Für das bevorstehende Schuljahr 2010/2011 weist das Landratsamt Landsberg am Lech darauf hin, dass nur Fahrtkosten zur nächstgelegenen Schule übernommen werden. Nächstgelegene Schule im Sinne der Schülerbeförderungsverordnung ist diejenige Schule der gewählten Schulart, Ausbildungs- und Fachrichtung, die mit dem geringsten Beförderungsaufwand (Fahrpreis, nicht geographische Entfernung) zu erreichen ist. Dabei wird grundsätzlich von den Kosten für öffentliche Verkehrsmittel ausgegangen.

Beispiel: Für Schüler aus Egling a.d.Paar, welche die Fachoberschule für Wirtschaft, Sozialwesen oder Technik wählen, wäre die Staatliche Fachoberschule in Landsberg nächstgelegene Schule. Würde der Schüler die Fachoberschule in Augsburg besuchen, könnten keine Fahrtkosten nach Augsburg übernommen werden.

Vor einer Schulanmeldung sollte daher die Frage, ob die Fahrtkosten zur gewünschten Schule übernommen werden, durch Rückfrage beim Landratsamt Landsberg am Lech (Tel.-Nr.: 08191/129-110 oder 129-124) geklärt werden.

Landratsamt Landsberg am Lech, den 18.01.2010  
Schülerbeförderung

Landsberg am Lech, den 21. Januar 2010

Landratsamt:



W. Eichner, Landrat